Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 05.12.2016

Die WPV Vorbein GmbH & Co. KG Windpark Vorbein GmbH & Co. KG, An der Landstraße 6 in 17121 Trantow hat mit Schreiben vom 28.06.2013 (Änderung am 11.09.2015) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 [(BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1839)] für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V112 mit einer Nabenhöhe von 94,00 m und einer Leistung von 3,3 MW im Windeignungsgebiet Loitz, Gemarkung Vorbein, Flur 1, Flurstück 44/2 in 17121 Loitz gestellt.

Das Vorhaben ist nach §1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [(4. BlmSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)] i. V. m. Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §3c Satz 1 i. V. m. § 3e UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).